

1. Eine Gefahr der politischen Verfolgung nur auf Grund der Homosexualität eines aus Venezuela stammenden Asylbewerbers liegt nicht vor, da davon auszugehen ist, dass Homosexuelle in Venezuela von staatlicher Seite keine gezielte Rechtsverfolgung zu befürchten haben. Dem steht nicht entgegen, dass es vereinzelt zu Übergriffen und Misshandlungen durch Polizeibeamte und sonstige Sicherheitskräfte kommt.

2. Exzessive Übergriffe Einzelner in einem abgrenzbaren Bereich eröffnen regelmäßig eine inländische Fluchtalternative.

(Amtliche Leitsätze)

13 K 5415/17.A

Verwaltungsgericht Dresden

Urteil vom 04.06.2019

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

1 Der 1984 in C. geborene Kläger ist ein venezolanischer Staatsangehöriger katholisch-christlicher Religionszugehörigkeit.

2 Er verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben am ... 2017 nach Kolumbien und gelangte von dort aus am ... 2017 auf dem Luftweg über Frankreich kommend erstmals in das Hoheitsgebiet der Beklagten. Am 13.06.2017 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Bundesamt - einen förmlichen Asylantrag.

13 In seiner Anhörung am 20.06.2017 im Bundesamt gab der Kläger im Wesentlichen an, er sei HIV-positiv und leide an einer Tuberkuloseerkrankung, die nach seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der Beklagten festgestellt worden sei. Er habe Venezuela verlassen müssen, weil es zu wenig zu essen und keine Medikamente gegeben habe. Er sei homosexuell und wolle transsexuell sein. Dies sei in seinem Heimatland nicht möglich. Seine Familienangehörigen hätten ihm einen Geschlechtswechsel verboten. Von einem Polizisten sei er etwa acht Jahre vor seiner Ausreise mehrmals entführt, misshandelt und erpresst worden. Homosexuelle hätten in Venezuela keine Rechte. Bereits 2010 sei er von einem Kriminellen entführt, misshandelt und erniedrigt worden. Auf die anschließende Strafanzeige des Klägers habe man wie auch auf weitere später immer wieder nicht reagiert. Den Polizisten habe er später immer wieder getroffen, da habe er den Kläger nur bedroht. Bis Ende 2016 sei er mehrmals im Jahr von Kriminellen angegriffen worden.

4 Mit Bescheid vom 04.09.2017 - ...-367 - lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - die Anträge des Klägers auf Asyl sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers vorliegt. Der Bescheid wurde dem Kläger am 07.09.2017 zugestellt.

5 Der Kläger hat gegen diesen Bescheid am 21.09.2017 Klage zum Verwaltungsgericht Dresden.

6 Mit Beschluss vom 26.03.2019 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung durch den Einzelrichter auf den Berichterstatter übertragen.

7 Zur Begründung wiederholt und vertieft der Kläger zunächst sein Vorbringen gegenüber dem Bundesamt. Ergänzend trägt er im Wesentlichen vor, ihm sei die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da er als Homosexueller in Venezuela ohne Rechte leben müsse und ihm der Staat jegliche Unterstützung versage. Hilflos sei er polizeilichen Schikanen ausgesetzt; Willkür sei an der Tagesordnung. Auch sei sein Leben in Venezuela im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ernsthaft bedroht. In der mündlichen Verhandlung am 21.05.2019 hat der Kläger weiter ausgeführt, dass sich immer schon zu Männern hingezogen gefühlt habe. Zuhause habe man ihn deswegen mit 16 Jahren rausgeworfen. Dennoch habe er das Abitur geschafft. Einen Beruf habe er nicht gelernt, jedoch mehrere Kurse und Seminare belegt. Dies sei in Venezuela durchaus üblich. Er habe es immer schon geliebt, sich als Frau zu verkleiden. Travestie interessiere ihn sehr. Daher habe er Schmink-, Make-up- und Friseurkurse gemacht und mit dem Gelernten seinen Lebensunterhalt bestritten. Ob er transsexuell sei, wisse er nicht genau, jedenfalls wolle er derzeit keine Hormonbehandlung machen. Er habe sich immer mit Gleichgesinnten an bestimmten Orten getroffen. Natürlich seien sie dort auf Grund ihrer Erscheinungsbilder aufgefallen. In der Gegend habe es einen bestimmten Polizisten namens "... " gegeben, dem der Kläger und seine Freunde ein Dorn im Auge gewesen sei. Der Kläger sei 21 Jahre alt gewesen als es zu einem ersten Übergriff gekommen sei. Bis er 28 Jahre alt gewesen sei, sei es zu weiteren Übergriffen gekommen. Diese seien regelmäßig nach demselben Muster abgelaufen. ... und seine Kollegen hätten den Kläger und/oder einen oder mehrere seiner Freunde irgendwo aufgegriffen und aufgefordert in ein Auto einzusteigen. Dabei seien sie bereits beschimpft und geschlagen worden. Man habe sie in ein Polizeirevier gebracht, wo es drei Zellen gegeben habe. In einer Zelle seien männliche Kriminelle ("Mafia"), in einer weiteren Frauen und in einer dritten Leute wie der Kläger eingesperrt worden. Allerdings habe man den Kläger und seine Freunde immer erst in die Zelle mit den männlichen Kriminellen gesperrt, von denen sie dann misshandelt und geschlagen worden seien, bis sie überall grün und blau gewesen seien. Zu sexuellen Übergriffen sei es nicht gekommen. Danach seien sie dann solange in die Zelle der Homo- und Transsexuellen gesperrt worden, bis man sie wieder frei gelassen habe. Wann dies soweit gewesen sei, habe ... bestimmt. Längstens habe es eine Woche gedauert. Geld habe der Kläger für seine Freilassung nie zahlen müssen. Im Jahr 2015 sei beim Kläger HIV festgestellt worden. Bis etwa acht Monate vor seiner Ausreise habe er Medikamente bekommen und gut leben können. Es habe einen Arzt gegeben, der dem Kläger immer ein Rezept ausgestellt habe, mit dem der Kläger dann in einer Apotheke in San Cristobal das Medikament habe abholen können. Dann habe es keine Medikamente mehr gegeben, woraufhin bei ihm Aids ausgebrochen sei. In dieser Zeit habe es auch immer wieder Probleme mit Leuten im Armenviertel gegeben; er

wisse von Schlägen mit Schlagstöcken, Folter durch Chlorbäder und Erniedrigungen. Daraufhin habe sich der Kläger zur Ausreise entschlossen. In Deutschland habe man dann neben HIV/Aids noch Tuberkulose diagnostiziert. Die Behandlungen hätten angeschlagen und er könne mit den Medikamenten gut leben.

8,9 Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 4. September 2017 - ██████████-367 - zu verpflichten den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen

hilfsweise ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen.

10-12 Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt, die Klage abzuweisen, und verweist zur Begründung auf den Bescheid des Bundesamtes.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes sowie die in der den Beteiligten überreichten Erkenntnismittelliste verzeichneten Erkenntnismittel verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

14 Die Klage ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter, nachdem die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung durch diesen auf den Berichterstatter übertragen hat.

15 Der Entscheidung steht nicht entgegen, dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 21.05.2019 nicht vertreten war, denn das Bundesamt ist in der ordnungsgemäß bewirkten Ladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass auch bei Ausbleiben eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO). Zudem hat das Bundesamt mit allgemeiner Prozessklärung vom 27.06.2017 auf eine ordnungsgemäße Ladung verzichtet.

16 Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 04.09.2017 - ██████████-367 - ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat weder einen Rechtsanspruch auf eine Anerkennung als Asylberechtigter noch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

17 Der Kläger ist weder als Asylberechtigter anzuerkennen noch ist ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch

nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Auch bei Vorliegen einer Verfolgungssituation wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

18 Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie auf Grund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris; OVG NRW, U. v. 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A -, juris, jeweils m.w.N.).

19 Bei einer Vorverfolgung greift die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie; vgl. zur früheren Fassung: BVerwG, U. v. 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, juris; Urt. v. 05.05.2009 - 10 C 21/08 -, juris; OVG NRW, U. v. 14.12.2010 - 19 A 2999/06.A -, juris). Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Kriminelles Unrecht bedeutet demgegenüber keine Verfolgung im Sinne des § 3a AsylVfG.

20 Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutzsuchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine

Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylbewerbers berücksichtigt werden (vgl. OVG NW, U. v. 02.07.2013 - 8 A 2632/06.A -, juris; BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, juris).

21 Ausgehend hiervon begründet der Vortrag der Kläger nach entsprechender Würdigung durch das Gericht keinen Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG.

22 Es liegt zunächst keine beachtliche Wahrscheinlichkeit vor, dass dem Kläger allein auf Grund seiner Homosexualität Verfolgung durch den venezolanischen Staat oder staatliche Institutionen droht. Als Verfolgungsgrund kommt wegen seiner sexuellen Orientierung, die das Gericht nicht in Zweifel zieht, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG in Betracht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 AsylG durch zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, definiert. Zum einen müssen die Mitglieder dieser Gruppe mindestens ein angeborenes Merkmal oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zum anderen muss diese Gruppe in dem Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, so dass sie von der sie umgebenden Gesellschaft als „andersartig“ betrachtet wird. Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person für deren Identität so bedeutsam ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, hierauf zu verzichten. Deshalb bestimmt § 3b Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AsylG, dass als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine solche gelten kann, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Das Gericht geht jedoch in Übereinstimmung mit der ihm bekannten, aktuellen Rechtsprechung (vgl. nur VG Osnabrück, U. v. 17.09.2018 – 5 A 51/17 -) davon aus, dass in Venezuela Homosexuelle vom Rest der Gesellschaft nicht im oben bezeichneten Sinne deutlich abgegrenzt werden. Zwar kann zum Beispiel eine Kriminalisierung homosexueller Handlungen hierfür als Indiz herangezogen werden, sofern strafrechtliche Bestimmungen vorhanden sind, die spezifisch Homosexuelle bzw. homosexuelle Handlungen betreffen. Dies erlaubt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - EuGH - (vgl. nur U. v. 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12-, juris) die Feststellung, dass solche Personen in ihrem Herkunftsland vom Rest der Gesellschaft deutlich abgegrenzt werden. Dies ist nach den dem Gericht vorliegenden, den Beteiligten mit der ihnen überreichten Erkenntnismittelliste bekannt gegebenen Erkenntnissen in Venezuela nicht der Fall. Zwar ist eine Diskriminierung sexueller Minderheiten in Venezuela rechtlich ausgeschlossen; dennoch kommt es in dem römisch-katholisch geprägten Land weit verbreitet zu Diskriminierungen und gelegentlichen Gewaltübergriffen. Homosexuelle Opfer von Hassdelikten wenden sich oftmals nicht an die staatlichen Behörden, da sie dann ggf. Erpressungen und Bedrohungen oder auch Beschimpfungen und Erniedrigungen in Kauf nehmen müssten. Es kommt auch zu von den Sicherheitskräften durchgesetzten Zugangsbeschränkungen für Einkaufszentren, öffentliche Parks und Erholungsgebieten. Psychologische, verbale oder auch körperliche Missbräuche an Schulen und Universitäten kommen häufig vor (vgl. Freedom House, "Freedom in the World 2019", Januar 2019; US Department of State - USDOS – Country Report on Human Rights Practices 2018, 13.03.2019; Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl -

BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 28.03.2018; Amnesty International - AI -, Stellungnahme gegenüber VG Dresden – 13 K 4786/17.A -, 07.03.2018 zu "LGBTI-Personen").

23 Es kann vorliegend dahin stehen, ob der Kläger in seiner Heimat Opfer kriminellen Unrechts durch gesetzlich nicht legitimierte und rein willkürlich erfolgte Übergriffe des Polizisten [REDACTED] und seiner Schergen geworden ist oder er durch diese Verfolgungshandlungen i.S.v. § 3a AsylG ausgesetzt war. Jedenfalls erfolgten diese Übergriffe immer durch oder auf Veranlassung dieses offensichtlich mit den entsprechenden Machtbefugnissen ausgestatteten Polizisten (Exzesshandlung). Dieser war/ist jedoch schon nach dem Vortrag des Klägers nur in einem abgrenzbaren Gebiet tätig, so dass dem Kläger außerhalb dieses Gebietes von [REDACTED] keine Gefahr drohen kann.

24 Der Kläger hat sein Heimatland auch nicht aus anderen Gründen vorverfolgt verlassen; es droht ihm auch keine politische Verfolgung im Falle seiner Rückkehr. Vielmehr hat der Kläger selbst angegeben, er habe sich zur Ausreise entschlossen, als ihm auf Grund der allgemeinen wirtschaftlichen Krise in Venezuela keine Medikamente mehr zur Verfügung gestellt werden konnten und bei ihm Aids ausgebrochen war. Dem liegt keine politische Verfolgung zugrunde.

25 Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter besteht ebenfalls nicht. Die Voraussetzungen der Asylenerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG unterscheiden sich nur dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die strengeren Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter liegen damit nach der Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

26 Der Kläger hat ebenfalls keinen Anspruch auf die hilfsweise geltend gemachte Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG. Danach ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe (Satz 2 Nr. 1), der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Satz 2 Nr. 2) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts (Satz 2 Nr. 3). Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass einer dieser Tatbestände einschlägig wäre. Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass ihm im Falle einer Rückkehr nach Venezuela ein ernsthafter Schaden in Gestalt der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikts drohen könnte. Allenfalls kommt noch eine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt durch sog. Colectivos in Betracht. Insoweit fehlt es aber an einem internationalen oder innerstaatlich bewaffneten Konflikt in Venezuela.

27 § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG kommt zur Anwendung, wenn kriminelle Gewalt Bestandteil allgemeiner willkürlicher Gewalt wird und eine hinreichende Verdichtung der Gefahr willkürlicher Gewalt festgestellt werden kann. Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist dabei der tatsächliche Zielort des Betroffenen bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, jew. juris). Hiervon zu unterscheiden ist die sich im Hinblick auf § 3e AsylG stellende Frage, ob er auf internen Schutz in einer anderen Region des Landes verwiesen werden kann (BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris; OVG NRW, B. v. 09.03.2017 - 13 A 2575/16.A -, juris). Im Übrigen kann zwischen kriminell motivierter Gewaltanwendung und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen nicht scharf unterschieden werden. Da der Begriff der willkürlichen Gewalt ein höheres Risiko spezifischer Personengruppen auf Grund ihrer persönlichen Umstände (Kollaboration, Desertion) einbezieht, schließt die Befürchtung, im Hinblick auf solche spezifischen Umstände bevorzugtes Ziel von Gewaltanwendungen zu werden, die Anwendung von § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs - EuGH - findet Art. 15 c QRL, an den § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG im Wesentlichen anknüpft, nur auf Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts Anwendung. Die Feststellung des Vorliegens eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts darf allerdings nach der Rechtsprechung des EuGH nicht von einem bestimmten Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder von einer bestimmten Dauer des Konflikts abhängig gemacht werden. Der EuGH stellt stattdessen auf den humanitären Schutzzweck der Richtlinie, angemessenen Status für Personen, die eines solchen Schutzes bedürfen, auch wenn sie die Flüchtlingseigenschaft nach der GK nicht besitzen, das heißt auf die Schutzbedürftigkeit ab. Dies beurteilt sich danach, ob auf Grund der bewaffneten Auseinandersetzungen an denen die Streitkräfte beteiligt sind, tatsächlich das im Urteil "Elgafaji" erstmals ausgearbeitete hohe Niveau bzw. der Verdichtungsgrad willkürlicher Gewalt entstanden sei und der Antragsteller tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit ausgesetzt zu sein (vgl. (EuGH, U. v. 30.01.2014 - C 285/12 Diakité ./.. Belgien). Auch in der Variante des "innerstaatlichen bewaffneten Konflikts" bedarf es einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen "Streitkräften", die sich von der bloßen willkürlichen Gewaltanwendung des Staates oder einzelner Gruppen gegen Zivilpersonen unterscheidet. Der EuGH spricht von einem Aufeinandertreffen entweder der regulären Streitkräfte mit bewaffneten Gruppen oder zwischen zwei oder mehreren bewaffneten Gruppen, ohne dass dieser Konflikt als "bewaffneter Konflikt", der keinen internationalen Charakter aufweist, eingestuft zu werden brauche (vgl. EuGH, U. v. 30.01.2014- C 285/12 Diakité ./.. Belgien). Allerdings sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Folgen der bewaffneten Auseinandersetzungen und Gewaltakte in die Bewertung einzuschließen. Im bewaffneten Konflikt kann zwischen militärischer und krimineller Gewalt keine scharfe Trennlinie gezogen werden. Versorgungskrisen haben in derartigen Konflikten häufig ihre Ursache in den Gewaltakten der Konfliktbeteiligten und sind daher ohne weiteres einzubeziehen, wenn sie in einer Region herrschen, in der akute willkürliche Gewalt besteht. Es wäre angesichts der konflikttypischen Umstände methodisch verfehlt, die einzelnen Übergriffe, kriminellen Taten, Terroranschläge und militärischen Operationen jeweils getrennt für sich zu behandeln. Es ist eine Gesamtschau der Situation im aktuellen Konfliktgebiet anzustellen, in die alle unmittelbaren und mittelbaren Folgen der bewaffneten Kämpfe und Gewaltakte einzustellen sind (vgl. Marx, AsylVfG, Kommentar, 8. Auflage, 2014, § 4 Rdnr 51 m. w. N.).

28 Gemessen hieran fehlt es in Venezuela schon an einem bewaffneten Konflikt, da sich keine "Streitkräfte" im o.g. Sinne gegenüber stehen. Die Gewalt seitens der Colectivos richtet sich, ebenso wie diejenige der staatlichen Streitkräfte, gegen das Volk ohne Ansehung einer konkreten Person.

29 Das Gericht verzichtet insoweit auf eine weitere Darstellung der Entscheidungsgründe und verweist auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid, die es sich zu Eigen macht (§ 77 Abs. 2 AsylG).

30 Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens. Da die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand darstellen, würde sich nach dem Ausspruch des Bundesamtes zur Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers eine weitergehende Prüfung ohnehin verbieten (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2001 – 9 C 21/00 -, juris m.w.N.).

31 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylG).